

## **Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391, 2004 S. 488) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, mit der Genehmigung des Landrates vom 03. Januar 2019, folgende Amtsverordnung:

### **§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsbereiches an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Die durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen sind unverzüglich vom Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen. Ein verschließbares Behältnis, in das der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann, ist mitzuführen.

### **§ 2 Ausnahmeregelungen**

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, auf Sportstätten, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsbereiches nicht angeleint führt,
  3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 als Hundehalter oder Hundeführer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen §1

Abs. 3 Satz 2 als Hundehalter oder Hundeführer kein verschließbares Behältnis mitführt, in das der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

#### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung für den Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über das Führen von Hunden vom 27. Februar 2008 außer Kraft.

Mirow, den 10.01.2019

Heiko Kruse  
Amtsvorsteher